

erst nach dem Tode der letztern mit jener eine Ehe eingeht, durch diese Ehe als legitimirt zu betrachten. Sogar ein matrimonium putativum, d. h. eine an sich ungültige, aber von den Contrahenten öffentlich (in facie ecclesiae) bona fide eingegangene und von ihnen für gültig gehaltene Ehe hat die Wirkung der Legitimation; denn wenn die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder vom Gesetz (c. 2. 14, X 4, 17) für legitim erklärt werden, so ist, wie die Canonisten mit Recht bemerken, nicht abzusehen, warum das matrimonium putativum die außerehelichen Kinder nicht auch legitimiren sollte.

Wenn dieses die rechtlichen Bestimmungen in Betreff der nachfolgenden Ehe sind, so fragt sich weiter, ob durch dieselbe alle außerehelichen Kinder ohne Unterschied legitimirt werden können. Das römische und das canonische Recht weichen hierin von einander ab. Um den, wiewohl gesetzlich erlaubten und begünstigten, daher weit verbreiteten Concubinat (s. d. Art.) zu verdrängen und die in demselben lebenden Personen zu veranlassen, ihr bisheriges Verhältniß in eine wirkliche Ehe zu verwandeln, gestattete Constantin der Große, daß die bisher, d. h. vor dem Erscheinen seiner Constitution, im Concubinat erzeugten Kinder (liberi naturales) durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern zu legitimen erhoben werden könnten; Zeno, Anastasius, Justinus wiederholten diese Bestimmung (l. 5. 6. 7, Cod. 5, 27), Justinian bestätigte die oben erwähnte, auf die Zeit begüthliche Einschränkung seiner Vorgänger und verlieh das beneficium legitimationis für die Zukunft allen im Concubinate Erzeugten (l. 10, Cod. 5, 27; Nov. 12, 4; 18, 11; 78, 3. 4; vgl. J. H. Boehmer, Jus eccl. l. 4, tit. 17, § 7 sq.). So konnten nach römischem Rechte nur die liberi naturales legitimirt werden, alle anderen außerehelichen Kinder (spurii, vulgo quaesiti, nothi, filii ex damnato coitu) waren ungeschaffen. Das canonische Recht kennt diese Bevorzugung der Concubinenkinder nicht; die Kirche hält jede außereheliche Geschlechts-gemeinschaft für unerlaubt, insbesondere war dies in Betreff des Concubinats immer der Fall, und wenn sie auch Anfangs der äußeren Verhältnisse wegen ihn noch dulden mußte (c. 4. 5, Dist. XXXIV; c. 6, Caus. XXXII, q. 2), so trat sie ihm doch, je größern Einfluß sie auf das Leben der Völker gewann, immer mehr und mehr entgegen (J. H. Boehmer, l. c. l. 3, tit. 2, § 22) und erklärte ihn wie jede andere außereheliche Verbindung für durchaus verboten (c. 1 in VII. 5, 16). In-folge dieser Anschauung konnte sie die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht mehr auf die Concubinenkinder beschränken, sondern erweiterte sie auf alle außerehelich Geborenen (c. 1. 6. 9, X 4, 17). Bald gewannen die Bestimmungen des canonischen Rechts auch in den weltlichen Gerichten Aufnahme (vgl. Schwabenspiegel, Art. 378), und gegenwärtig sind sie in allen Gesetzgebungen anerkannt. Indessen gilt diese allgemeine Ausdehnung

doch nicht unbedingt, vielmehr fügte ihr Alexander III. eine wichtige Beschränkung bei. Nachdem er c. 6, X 4, 17 jene ausgesprochen, fährt er also fort: Si autem vir, vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit licet post mortem uxoris eandem duxerit nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus, praesertim si in morte uxoris prioris alteruter eorum aliquid foeti machinatus: quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt. Hiermit können also die im Ehebruch erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden. Zwar hat J. H. Böhmmer (l. c. l. 4, tit. 17, § 21 sq.) diese Auffassung der Decretale bestritten und behauptet, es folge gerade das Gegentheil von demselben; „denn zur Zeit Alexanders III. sei die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin überhaupt verboten gewesen, und der Papp werde von diesem Standpunkte aus weiter nichts, als daß, wenn eine solche Ehe trotz des allgemeinen Verbots geschlossen worden sei, sie jedenfalls die Legitimation der unehelichen Kinder nicht bewirken könne; nun habe aber Innocenz III. im a. 6, l. 4, 7 das ältere canonische Recht dahin gebietet, daß solche Ehen, mit Ausnahme zweier Fälle, erlaubt seien. — es falle also die Bestimmung Alexanders III. vollständig hinweg, und es müßte diesen Ehen auch die Legitimation der im Ehebruch erzeugten Kinder verbunden sein“. Wenn die Voraussetzung, auf welcher diese ganze Argumentation beruht, ist historisch unrichtig; schon Alexander galten die Ehen zwischen Ehebrechern im Allgemeinen für erlaubt, bereits Gratian hat dies aus c. 2, C. XXXI, q. 1; Alexander, der nicht lange nach Gratian schrieb, muß sein Decretal nicht haben; war dies aber der Fall, so können jene Worte nur den Sinn haben: die Ehen zwischen Ehebrechern sind zwar in der Regel jetzt nicht erlaubt, aber die Legitimation der Kinder können sie nicht bewirken, und dieses ganz besonders nicht, si in morte uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus. Was Johann Innocenz III. betrifft, so kann die Behauptung, er wolle die bisherige Praxis ändern wollen, auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen; denn wäre Alexander III., wie behauptet wird, wirklich noch auf dem Standpunkte des älteren Rechtes geblieben, und hätte Innocenz III. die Gelegenheit eine Aenderung machen wollen, so müßte er dieses doch irgendwie in seiner Decretale andeuten haben, da ihm die Gesetzgebung seines Vorgängers nicht unbekannt sein konnte; die Decretale enthält aber von einer solchen Aenderung auch nicht eine Spur, vielmehr sagt sie unter ausdrücklicher Berufung auf die bereits gebräuchliche (secundum formam canonicam taliter consueverunt etc.) genau daselbe, was schon Gratian gelehrt und Alexander III. bestimmt hatte. Es ist also, daß, zwei Fälle ausgenommen, die Ehen